

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Stefano Seppi

Andrea Tinti

Stephanie Vigl

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Thomas Sandrini

Stefan Sandrini

Oskar Malfertheiner

Massimo Moser

Michael Schieder

Roberto Cainelli

Iwan Gasser

Nummer:

16

vom:

2021-01-26

Autor:

Peter Winkler

Stefano Seppi

## Rundschreiben

An alle Kunden

### Das Finanzgesetz 2021

Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten steuerlichen Neuerungen des Finanzgesetzes 2021<sup>1</sup>.

#### 1 Inhaltsverzeichnis

1 Inhaltsverzeichnis.....	1
2 Verlängerung der Abzugsfähigkeit der Ausgaben für Energiesparmaßnahmen bis zum 31.12.2021.....	3
3 Verlängerung der Abzugsfähigkeit der Ausgaben für Wiedergewinnungsarbeiten bis zum 31.12.2021.....	3
4 Verlängerung der Abzugsfähigkeit der Ausgaben für Möbel und Haushaltsgroßgeräte bis zum 31.12.2021 und Erhöhung der Obergrenze für die anerkannten Kosten.....	3
5 Fassadenbonus – Verlängerung bis zum 31.12.2021.....	3
6 Abzugsfähigkeit der Ausgaben für die Pflege von Gärten und Terrassen “Grünbonus” – verlängert bis zum 31.12.2021.....	4
7 Neuer Steuerbonus für Wassereinsparung (“bonus idrico”).....	4
8 Neuerungen betreffend den “Superbonus 110%”.....	4
8.1 Verlängerung des Absetzbetrages auf 2022 und Änderung der Aufteilung in Teilbeträgen.	4
8.1.1 Verlängerung vorbehaltlich der Genehmigung durch den EU-Rat.....	5
8.2 Erweiterung der Arten von Maßnahmen, die steuerbegünstigt sind.....	5
8.2.1 Dämmung des Daches.....	5
8.2.2 Beseitigung architektonischer Barrieren als Hauptmaßnahme.....	5
8.2.3 Photovoltaische Solaranlagen auf Zubehöreinheiten.....	5
8.2.4 Neuigkeiten für Ladestationen für Elektrofahrzeuge (als Nebenmaßnahmen - interventi “trainati”).....	5
8.3 Art der Immobilien, die Gegenstand von begünstigten Maßnahmen sein können.....	6
8.3.1 Gebäude im Besitz eines einzelnen Eigentümers oder im Miteigentum.....	6
8.3.2 Definition der unabhängigen Baueinheiten.....	6
8.3.3 Gebäude ohne Dach und/oder eine oder mehrere Aussenwände.....	6
8.4 Genehmigung der Kondominiumsbeschlüsse.....	6
8.5 Versicherungspolizzen für die Ausstellung von Gutachten und Bestätigungen.....	7
8.6 Publizität durch Bautafel.....	7

1 Gesetz Nr. 178 vom 30.12.2020, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 322 vom 30.12.2020 – im Ordentlichen Beiblatt Nr. 46/L

9 Steuergutschrift für Wasserfiltersysteme.....	7
10 Steuergutschrift für neue Investitionsgüter.....	8
10.1 Investitionen im Zeitraum vom 16.11.2020 bis 31.12.2020 - Besonderheiten.....	8
10.2 Begünstigte Subjekte.....	8
10.2.1 Freiberufler – Steuerguthaben nur für Investitionen in "andere Investitionsgüter“.....	8
10.2.2 Ausgeschlossene Subjekte.....	8
10.2.3 Bedingungen für den Genuss der Steuergutschrift.....	8
10.3 Begünstigte Investitionen.....	9
10.3.1 Von der Begünstigung ausgeschlossene Güter.....	9
10.4 Höhe der Steuergutschrift.....	9
10.4.1 Materielle neue Sachanlagen “Industrie 4.0”.....	9
10.4.2 Immaterielle neue Sachanlagen “Industrie 4.0”.....	9
10.4.3 „Andere Investitionsgüter" (gilt auch für Freiberufler).....	9
10.5 Wie Sie die Steuergutschrift verwenden.....	10
10.5.1 “Andere Investitionsgüter”.....	10
10.5.2 "Andere Investitionsgüter": für Investitionen vom 16.11.2020 bis 31.12.2021 durch Subjekte mit Volumen der Erlöse und Einnahmen von weniger als 5 Mio. €.....	10
10.5.3 Immaterielle und materielle Neuinvestitionen “Industrie 4.0”.....	10
10.5.4 Besonderheiten der Verrechnung der Steuergutschrift im Vordruck F24.....	10
10.6 Steuerschlüssel.....	11
10.7 Eigenschaften des Steuerguthabens.....	11
10.8 Anforderungen.....	11
10.8.1 Angabe in Rechnungen und anderen Einkaufsdokumenten.....	11
10.8.2 Materielle und immaterielle Investitionsgüter "Industrie 4.0".....	12
10.9 Verkauf der geförderten Güter.....	12
11 Steuerguthaben für Forschung, Entwicklung und Innovation.....	12
12 Steuerguthaben für die berufliche Fort- und Weiterbildung 4.0.....	12
13 Steuerliche Angleichung – Ausweitung auf immaterielle Vermögenswerte.....	12
14 Anreiz für Betriebszusammenschlüsse.....	12
15 Steuerbonus für Anpassung Arbeitsplätze - Neuerungen.....	13
16 Steuerbonus für Werbung – 50% auch für 2021 und 2022.....	13
17 IMU-Befreiung für Touristikunternehmen.....	13
18 Neuauflage Aufwertung Anschaffungskosten von Grundstücken und Beteiligungen.....	13
19 Änderungen Bestimmungen Kurzzeitmieten.....	13
20 Verlängerung Steuerguthaben auf Mietzahlungen für gewerbliche Immobilien - Ausdehnung bis zum 30.4.2021.....	14
21 Verlustbeitrag für Verminderung Mietzins.....	14
21.1 Durchführungsbestimmungen.....	14
22 Verkäufe zum "Null"-Mehrwertsteuersatz zur Bekämpfung von COVID-19.....	14
22.1 Ab 1.1.2021 Mehrwertsteuersatz von 5% für andere Waren, die dazu dienen den COVID-19-Notstand zu bewältigen.....	14
23 Ermäßigter Mehrwertsteuersatz von 10% für “take away”.....	14
24 Verbot der elektronischen Rechnungsstellung für Gesundheitsleistungen.....	15
25 Aussetzung der Zahlungen der Sozialabgaben für Freiberufler.....	15
26 Stempelsteuer Elektronische Rechnungen.....	15
27 IRPEF-Befreiung für Landwirte und IAP.....	15
28 Anreize für den Kauf von schadstoffarmen Fahrzeugen und sogenannte "Ökosteuern" für umweltschädliche Fahrzeuge.....	15
29 „Bonus Bebè“ auch für 2021.....	16
30 Tierarztkosten - Erhöhung der Grenze der abzugsfähigen Kosten.....	16

## **2 Verlängerung der Abzugsfähigkeit der Ausgaben für Energiesparmaßnahmen bis zum 31.12.2021**

Der Steuerabsetzbetrag für energetische Sanierungsarbeiten ist bis zum 31.12.2021<sup>2</sup> verlängert worden; die Aufwendungen für energetische Sanierungsarbeiten<sup>3</sup> müssen somit bis zum 31.12.2021 getätigt werden, um in den Genuss des Steuerabsetzbetrages von 65% bzw. 50% zu gelangen.

Die Verlängerung bis 2021 gilt auch für den Kauf und die Installation von:

- Sonnenschutzeinrichtungen<sup>4</sup>;
- Mini-Blockheizkraftwerk beim Austausch der bestehenden Anlagen<sup>5</sup>;
- Winterklimatisierungsanlagen durch Biomasse<sup>6</sup>.

Wir erinnern, dass für energetische Sanierungsarbeiten an Gemeinschaftsanteilen in Kondominien und auch für jene Maßnahmen, die gemeinsam auf Erdbebensicherheit und energetische Sanierung abzielen, der Steuerabsetzbetrag bereits bis zum 31.12.2021 vorgesehen ist.

## **3 Verlängerung der Abzugsfähigkeit der Ausgaben für Wiedergewinnungsarbeiten bis zum 31.12.2021**

Der Steuerabsetzbetrag für Wiedergewinnungsarbeiten<sup>7</sup> ist bis zum 31.12.2021<sup>8</sup> verlängert worden; die Obergrenze für die anerkannten Kosten beträgt 96.000 Euro und zwar 50% der getätigten Ausgaben.

In die Kategorie der Wiedergewinnungsarbeiten fallen nun auch die Ausgaben für den Ersatz von bestehenden Notstromaggregaten durch gasbetriebene Notstromaggregate der neuesten Generation<sup>9</sup>.

## **4 Verlängerung der Abzugsfähigkeit der Ausgaben für Möbel und Haushaltsgroßgeräte bis zum 31.12.2021 und Erhöhung der Obergrenze für die anerkannten Kosten**

Der Steuerabsetzbetrag für den Ankauf von neuen Möbeln und Haushaltsgroßgeräten<sup>10</sup> mit Energieklasse A+ (A für Backöfen) ist bis zum 31.12.2021<sup>11</sup> verlängert worden. Er steht 2021 zu, sofern in der Wohnung ab 01.01.2020 Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt worden sind. Die Obergrenze für die anerkannten Kosten wurde von 10.000 Euro auf 16.000 Euro erhöht und zwar 50% der getätigten Ausgaben.

## **5 Fassadenbonus – Verlängerung bis zum 31.12.2021**

Der Absetzbetrag für Arbeiten an der Außenfläche von Gebäuden<sup>12</sup> (der sog. “bonus facciate”) wird nun bis zum 31.12.2021<sup>13</sup> gewährt. Dabei können 90 % der dokumentierten und im Jahr 2021 angefallenen Ausgaben für Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Restaurierung der Außenfassade (begünstigt sind nur Eingriffe an den undurchsichtigen Strukturen der Fassade, an Balkonen oder Ornamenten und Verzierungen einschließlich der alleinigen Reinigung oder des Außenanstrichs der Fassaden) von Gebäuden, die sich in der Zone A (historische Zentren) oder Zone B (ganz oder teilweise bebaut) befinden, gemäß Ministerialdekret Nr. 1444 vom 2.4.68.

2 Art. 1, Absatz 58, Buchstabe a)

3 Art. 1, Absätze von 344 bis 347, Finanzgesetz 2007

4 Art. 14, Absatz 2, Buchstabe b) des Gesetzesdekretes 63/2013

5 Art. 14, Absatz 2, Buchstabe b-bis) des Gesetzesdekretes 63/2013

6 Art. 14, Absatz 2-bis des Gesetzesdekretes 63/2013

7 Art. 16-bis vom TUIR (Einheitstext zur Einkommenssteuer)

8 Art. 1, Absatz 58, Buchstabe b) und 60

9 Neuer Absatz 3-bis des Art. 16-bis des TUIR

10 Art. 16, Absätze 1 und 2 des TUIR

11 Art. 1, Absatz 175, Buchstabe b), Nr. 1

12 Art. 1, Absatz 219-223 des Gesetzes 16/2019 – Finanzgesetz 2020

13 Art. 1, Absatz 59

## 6 Abzugsfähigkeit der Ausgaben für die Pflege von Gärten und Terrassen “Grünbonus” – verlängert bis zum 31.12.2021

Für 2021<sup>14</sup> wurde die Abzugsfähigkeit des sogenannten „Grünbonus“<sup>15</sup> verlängert. Der Absetzbetrag von der Einkommenssteuer IRPEF wird in Höhe von 36% der getätigten Ausgaben (Maximalbetrag 5.000,00 Euro je Wohngebäude) gewährt. Diese Steuerbegünstigung kann ausschließlich vom Besitzer oder Halter (detentore) der Immobilie angewandt werden, der folgende Arbeiten durchgeführt hat:

- Landschaftsgestaltung (“sistemazione a verde”) von nicht abgedeckten privaten Bereichen bestehender Gebäude, Gebäudeeinheiten oder Nebengebäuden, das Aufstellen von Zäunen, das Verlegen von Bewässerungssystemen und den Brunnenbau;
- Begrünung von Dächern und Dachgärten.

## 7 Neuer Steuerbonus für Wassereinsparung (“bonus idrico”)

Es wurde ein neuer Abzug eingeführt, der so genannte Bonus für Wassereinsparung (“bonus idrico”)<sup>16</sup>, zugunsten von natürlichen Personen mit Wohnsitz in Italien, in Höhe von 1.000 € für jeden Begünstigten, bis der für diesen Zweck zugewiesene Fonds in Höhe von 20 Mio. € erschöpft ist. Der sog. “Hydro-Bonus” ist bis zum 31.12.2021 zu verwenden und gilt für folgende Maßnahmen:

- Austausch von Keramik-Toilettenschüsseln durch neue Armaturen mit niedriger Spülleistung
- Austausch bestehender Sanitärarmaturen, Duschköpfe / Duschsäulen gegen neue durchflussbegrenzende Armaturen

in bestehenden Gebäuden, Teilen von bestehenden Gebäuden oder einzelnen Gebäudeeinheiten.

Ein eigenes Dekret wird die Bedingungen für die Beantragung und Nutzung des Bonus festlegen.

## 8 Neuerungen betreffend den “Superbonus 110%”

Mit dem Finanzgesetzes 2021 wurden eine Reihe von Änderungen<sup>17</sup> am neuen „Superbonus 110%“ vorgenommen, die den Umfang der Begünstigung weitgehend erweitern.

### 8.1 Verlängerung des Absetzbetrages auf 2022 und Änderung der Aufteilung in Teilbeträgen

Der Steuerabsetzbetrag „Superbonus 110%“ betrifft Maßnahmen zur energetischen Sanierung und Maßnahmen zur Erdbebensicherheit<sup>18</sup>. Die Ausgaben für diese auch als Hauptmaßnahmen bezeichneten Arbeiten (“interventi trainanti”) müssen bis zum 30.6.2022 getätigt werden, wobei für die im Jahr 2022 bezahlten Aufwendungen die Aufteilung in 4 (statt 5) gleichbleibenden jährlichen Teilbeträgen zu erfolgen hat.

Der Superbonus 110% kann für Maßnahmen, die von:

- Kondominien
- natürlichen Personen, welche nicht in Ausübung einer unternehmerischen und/oder freiberuflichen Tätigkeit handeln, beansprucht werden, auch wenn es sich um Gebäude mit 2 bis 4 getrennt im Kataster eingetragenen Wohneinheiten handelt, die dem gleichen einzigen Eigentümer gehören oder im Miteigentum mehrerer Personen stehen.

Wenn am 30.6.2022 die Arbeiten für mindestens 60% der gesamten Maßnahmen durchgeführt worden sind, steht der Abzug Superbonus 110% auch für die bis zum 31.12.2022 angefallenen

14 Art. 1, Absatz 76

15 Abänderung des Art. 1, Absatz 12, Gesetz Nr. 205/2017

16 Art. 1, Absätze 61-65

17 Art. 1, Absatz 66

18 Art. 119, Absätze 1 und 4 des Gesetzesdekretes 34/2020

Ausgaben zu.

Für Arbeiten, die auf Wohnungen von:

- Wohnbauinstituten (Istituti autonomi case popolari - IACP) und nicht gewerblichen Körperschaften

ausgeführt werden, steht der Superbonus 110% für die bis zum 31.12.2022 angefallenen Ausgaben zu. Für die bis zum 1.7.2022 getätigten Ausgaben wird der Steuerabsetzbetrag in 4 (statt 5) gleichbleibenden jährlichen Teilbeträgen aufgeteilt. Wenn bis zum 31.12.2022 mindestens 60% des Gesamtauftrages durchgeführt worden ist, steht der Steuerabsetzbetrag Superbonus 110% für die bis zum 30.6.2023 entstandenen Aufwendungen zu.

### **8.1.1 Verlängerung vorbehaltlich der Genehmigung durch den EU-Rat**

Die Wirksamkeit der oben genannten Verlängerungen (bis zum 30.06.2022 oder 31.12.2022) gilt unter dem Vorbehalt der endgültigen Genehmigung durch den Rat der Europäischen Union<sup>19</sup>.

## **8.2 Erweiterung der Arten von Maßnahmen, die steuerbegünstigt sind**

### **8.2.1 Dämmung des Daches**

Zu den begünstigten Maßnahmen zählt als Hauptmaßnahme die Wärmedämmung der undurchsichtigen („superfici opache“) vertikalen, horizontalen und geneigten Flächen der Gebäudehülle. Die Wärmedämmung des Daches ist auch dann möglich, wenn der Dachboden nicht beheizt ist und das Dach folglich nicht als wärmeabgebende Fläche gelten kann<sup>20</sup>.

### **8.2.2 Beseitigung architektonischer Barrieren als Hauptmaßnahme**

Mit dem Inkrafttreten des Finanzgesetzes 2021 zählt zu den Hauptmaßnahmen, welche die Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Superbonus bilden („interventi trainanti“), nun auch die Beseitigung sog. „architektonischer Barrieren“<sup>21</sup>, einschließlich die Installation von Aufzügen und Fahrstühlen.

### **8.2.3 Photovoltaische Solaranlagen auf Zubehöreinheiten**

Der Absetzbetrag Superbonus 110% wird nun auch für die Installation von Photovoltaikanlagen als Nebenmaßnahme („intervento trainato“) auf Zubehöreinheiten („strutture pertinentziali“) zu den Gebäuden<sup>22</sup> gewährt. Auch in Bezug auf diese Maßnahmen wird der Absetzbetrag in 4 Jahresraten für den Teil der Ausgaben aufgeteilt, der im Jahr 2022 bezahlt wird.

### **8.2.4 Neuigkeiten für Ladestationen für Elektrofahrzeuge (als Nebenmaßnahmen - interventi “trainati“)**

Für diese Art von Ausgaben kann:

- der Absetzbetrag mit Bezug auf die bis zum 30.6.2022 getätigten Ausgaben in Anspruch genommen werden. Unbeschadet der Aufteilung in 5 Jahresraten für die bis zum 31.12.2021 bezahlten Ausgaben, wird auch in diesem Fall der Absetzbetrag in 4 Jahresraten für den Teil der Ausgaben aufgeteilt, der im Jahr 2022 bezahlt wird;
- der Absetzbetrag wird unter Einhaltung der folgenden Ausgabenobergrenzen aner-

<sup>19</sup> Art. 1, Absatz 74

<sup>20</sup> Neuer Satz im Art. 119, Absatz 1, Buchstabe a) des Gesetzesdekretes 34/2020

<sup>21</sup> Art. 16-bis, Absatz 1, Buchstabe e) des TUIR

<sup>22</sup> Abänderung des Art. 119, Absatz 5 des Gesetzesdekretes 34/2020

kannt, unbeschadet der bereits laufenden Arbeiten:

- € 2.000 bei den Einfamilienhäusern oder bei eigenständigen und funktionell unabhängigen Baueinheiten in Mehrfamilienhäusern mit direktem Zugang vom öffentlichen Grund;
- € 1.500 bei den Mehrfamilienhäusern oder Kondominien, die maximal 8 Ladestationen installieren;
- € 1.200 bei den Mehrfamilienhäusern oder Kondominien, die mehr als 8 Ladestationen installieren,

wobei zu beachten ist, dass sich der Absetzbetrag nur auf eine einzige Ladesäule pro Immobilieneinheit beziehen darf.

### **8.3 Art der Immobilien, die Gegenstand von begünstigten Maßnahmen sein können**

#### **8.3.1 Gebäude im Besitz eines einzelnen Eigentümers oder im Miteigentum**

Der Absetzbetrag Superbonus 110% gilt nun auch für natürliche Personen außerhalb der unternehmerischen oder freiberuflichen Tätigkeit, als Eigentümer von Wohngebäuden bis zu vier getrennten Baueinheiten, auch wenn sie einer einzigen Person oder mehreren Eigentümern in Miteigentum<sup>23</sup> gehören. Im Übrigen gilt die Begünstigung weiterhin nur für Maßnahmen auf höchstens zwei Baueinheiten.

#### **8.3.2 Definition der unabhängigen Baueinheiten**

Eine Baueinheit kann als funktionell unabhängig<sup>24</sup> bezeichnet werden, wenn sie mit mindestens 3 der folgenden Anlagen bzw. Vorrichtungen in Alleinbesitz ausgestattet ist:

- Trinkwasseranschluss;
- Gasanschluss;
- Stromanschluss;
- Heizungsanlage.

#### **8.3.3 Gebäude ohne Dach und/oder eine oder mehrere Aussenwände**

Die begünstigten Arbeiten können auch auf Gebäuden durchgeführt werden, die bei Arbeitsbeginn keinen Energieausweis (“attestato di prestazione energetica” bzw. APE) besitzen, weil sie entweder kein Dach haben und/oder eine oder mehrere Außenmauern fehlen<sup>25</sup>, sofern diese nach Abschluss der Arbeiten – welche auch die thermische Isolierung der Außenflächen<sup>26</sup> umfassen müssen - die Energieklasse A erreichen (dies gilt auch dann, wenn bestehende Gebäude abgerissen und neu aufgebaut werden).

### **8.4 Genehmigung der Kondominiumsbeschlüsse**

Laut Augustverordnung<sup>27</sup> werden

- die Beschlüsse über die Durchführung der begünstigten Arbeiten betreffend den Superbonus 110%,
- die Finanzierung derselben sowie
- die Beschlüsse betreffend die Abtretung des Bonus oder den Rabatt in der Rechnung

mit folgenden Mehrheiten getroffen: Mehrheit der an der Versammlung anwesenden Stimmrechte und wenigstens ein Drittel der Kondominiumsmitglieder.

<sup>23</sup> Abänderung des Art. 119, Absatz 1, Buchstabe a) des Gesetzesdekretes 34/2020

<sup>24</sup> Neuer Satz im Art. 119, Absatz 1-bis des Gesetzesdekretes 34/2020

<sup>25</sup> Neuer Absatz 1-quater des Art. 119 des Gesetzesdekretes 34/2020

<sup>26</sup> Im Sinne des Art. 119, Absatz 1, Buchstabe a) des Gesetzesdekretes 34/2020

<sup>27</sup> Der Art. 63, Absatz 1, des Gesetzesdekretes Nr. 104/2020 (Gesetzesdekret “Agosto”), hat den Absatz 9-bis im Art. 119 des Gesetzesdekretes 34/2020

Mit dem Finanzgesetz 2021<sup>28</sup> wurde vorgesehen, dass mit den gleichen, vorgenannten Mehrheiten (Mehrheit der Teilnehmer und mindestens 1/3 des Gebäudewertes) beschlossen werden kann, dass nur einer oder bestimmte Eigentümer auch die gesamten Kosten der beschlossenen Arbeiten übernehmen, natürlich mit der ausdrücklichen Zustimmung der Miteigentümer, welche die Kosten übernehmen.

### 8.5 Versicherungspolizzen für die Ausstellung von Gutachten und Bestätigungen

Die befähigten Fachleute, welche die gemäß Superbonus 110% vorgeschriebenen Gutachten und Bestätigungen abgeben müssen, benötigen eine angemessene Versicherung. Diesbezüglich wird nun geklärt<sup>29</sup>, dass dazu auch bestehende, freiberufliche Haftpflichtversicherungen<sup>30</sup> geeignet sind, wenn sie die notwendigen Voraussetzungen enthalten. Unter anderem:

- a) sie dürfen nicht die Erteilung von Gutachten ausschließen;
- b) die Versicherungssumme darf nicht weniger als 500.000 Euro betragen, sie muss das Haftungsrisiko betreffend die Erteilung von Gutachten beinhalten und ist gegebenenfalls dahingehend zu integrieren;
- c) die Polize muss eine Nachwirkung von mindestens fünf Jahren vorsehen, d.h. sie garantiert bei Inanspruchnahme eine Verlängerung von mindestens 5 Jahren bei Geschäftsaufgabe und eine Rückwirkung von mindestens 5 Jahren, um die in den Vorjahren erfolgten Zertifizierungen zu gewährleisten.

Gegebenenfalls kann auch eine Versicherung allein für die Bestätigungen betreffend den Superbonus abgeschlossen werden.

### 8.6 Publizität durch Bautafel

Es besteht nun die Pflicht, an der Baustelle, und zwar an einem "gut zugänglichen und sichtbaren" Ort, ein Schild mit folgender Beschriftung anzubringen: "Zugang zu den staatlichen Anreizen im Sinne des Gesetzes vom 17.Juli 2020, Nr. 77, Superbonus 110 % für Energiesparmaßnahmen an Gebäuden oder Maßnahmen zum Erdbebenschutz" ("*Accesso agli incentivi statali previsti dalla legge 17 luglio 2020, n. 77, superbonus 110 per cento per interventi di efficienza energetica o interventi antisismici*")<sup>31</sup>.

## 9 Steuergutschrift für Wasserfiltersysteme

Um den Wasserverbrauch zu rationalisieren und den Verbrauch von Plastikbehältern für Trinkwasser zu reduzieren, wird eine Steuergutschrift für den Kauf von Trinkwasserfiltersystemen eingeführt<sup>32</sup>.

Die Steuergutschrift ist verfügbar für:

- physische Personen
- Unternehmen und Freiberufler
- nicht gewerbliche Körperschaften

und steht für Ausgaben im Zeitraum 1.1.2021 - 31.12.2022 für den Kauf und die Installation von Filtersystemen, Mineralisierung, Kühlung und Zugabe von Kohlendioxid für Lebensmittel E 290, zur Verbesserung der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch das von Aquädukten geliefert wird.

Der Höchstbetrag ist wie folgt festgelegt:

- für natürliche Personen, die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, € 1.000,00 für jede Immobilieneinheit; und,
- für andere Subjekte, € 5.000,00 für jede Immobilie, die für eine kommerzielle oder institutionelle Tätigkeit genutzt wird.

Die Steuergutschrift beträgt 50 % der oben genannten Ausgaben, vorbehaltlich der Obergrenze

28 Art. 119, Absatz 9-bis des Gesetzesdekretes 34/2020

29 Abänderung des Art. 119, Absatz 14 des Gesetzesdekretes 34/2020

30 Im Sinne des Art. 5, VPR Nr. 137/2012

31 Neuer Absatz 14-bis des Art. 119 des Gesetzesdekretes 34/2020

32 Art. 1, Absätze 1087 bis 1089

der (vom Staat) zugewiesenen Mittel.

## 10 Steuergutschrift für neue Investitionsgüter

Für Investitionen in neue Investitionsgüter, die für in Italien gelegene Produktionsanlagen bestimmt sind und ab dem 16.11.2020 getätigt werden<sup>33</sup>, sind Steuerguthaben vorgesehen und zwar:

- bis zum 31.12.2022;
- oder
- bis zum 30.6.2023 unter der Bedingung, dass bis zum 31.12.2022 die Bestellung angenommen wird und Anzahlungen in Höhe von mindestens 20% der Anschaffungskosten geleistet werden.

### 10.1 Investitionen im Zeitraum vom 16.11.2020 bis 31.12.2020 - Besonderheiten

Für Anlagen, die im Zeitraum 16.11.2020-31.12.2020 bereits in Betrieb oder vernetzt sind, können die Begünstigten entscheiden, ob sie die bereits im Jahr 2020 geltenden Bestimmungen zur Steuergutschrift<sup>34</sup> oder die (günstigeren) Bestimmungen zur Steuergutschrift des soeben in Kraft getreten Finanzgesetzes 2021 nutzen wollen.

Dazu müssen auf den Rechnungen der Lieferanten entsprechende Vermerke gemacht werden (siehe weiter unten den Abschnitt "Anforderungen").

### 10.2 Begünstigte Subjekte

Folgende Subjekte können die Steuergutschrift in Anspruch nehmen:

- im Staatsgebiet ansässige Unternehmen, einschließlich
  - Betriebsstätten von nicht-ansässigen Subjekte
- unabhängig von deren Rechtsform, dem Wirtschaftszweig, dem sie angehören, ihrer Größe und dem Steuerregime zur Einkommensermittlung.

#### 10.2.1 Freiberufler – Steuerguthaben nur für Investitionen in "andere Investitionsgüter"

Für Freiberufler steht die Steuergutschrift<sup>35</sup>, eingeschränkt für die für Investitionen in materielle und immaterielle Wirtschaftsgüter zu, die nicht zu den sogenannten Investitionsgüter "Industrie 4.0" gehören<sup>36</sup>.

#### 10.2.2 Ausgeschlossene Subjekte

Die gegenständliche Begünstigung kann nicht von Unternehmen in Anspruch genommen werden, die sich in freiwilliger Liquidation, im Konkurs, in der Zwangsliquidation, in der Vergleichsprozedur mit den Gläubigern ohne Fortführung des Geschäftsbetriebs oder in einem anderen Konkursverfahren befinden, oder von Unternehmen, für welche das Deklarationsverfahren einer dieser Prozeduren bereits läuft. Ebenfalls ausgeschlossen sind Unternehmen, die prohibitiven Sanktionen unterliegen<sup>37</sup>.

#### 10.2.3 Bedingungen für den Genuss der Steuergutschrift

Folgende Bedingungen gelten für die Inanspruchnahme der Steuergutschrift:

- die Einhaltung der in der jeweiligen Branche geltenden Arbeitsschutzvorschriften und
- die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen und Sozialleistungen zu Gunsten der Arbeitnehmer.

33 Art. 1, Absätze von 1051 bis 1063 und 1065

34 Gesetz 160/2019 – Haushaltsgesetz 2020

35 Art. 1, Abs. 1061

36 Güter auf die in den Tabellen A und B des Haushaltsgesetzes 2017 Bezug genommen wird

37 Gemäß Art. 9, Abs.2 Leg.Dekret D.Lgs. Nr. 231/2001

### 10.3 Begünstigte Investitionen

Die Begünstigung betrifft Investitionen in **neue materielle und immaterielle Investitionsgüter**.

#### 10.3.1 Von der Begünstigung ausgeschlossene Güter

Ausgeschlossen von der Förderung sind Investitionen in:

- teilabsetzbare Fahrzeuge<sup>38</sup>;
- Investitionsgüter mit einem Abschreibungssatz von weniger als 6,5 %<sup>39</sup>;
- Gebäude und Konstruktionen;
- andere spezifische Vermögenswerte (Pipelines, rollendes Material, Eisenbahn- und Straßenbahnausrüstung, Flugzeuge usw.)<sup>40</sup>;
- Tarif-bezogene und unentgeltlich abtretbare Güter der Unternehmen in bestimmten Sektoren (Energie, Wasser ecc.).

### 10.4 Höhe der Steuergutschrift

Die Höhe der Steuergutschrift ist je nach Art der Investition unterschiedlich.

#### 10.4.1 Materielle neue Sachanlagen "Industrie 4.0"

Bei diesen Investitionen hängt das Steuerguthaben vom Ausmaß der Anschaffungskosten und vom Zeitraum ab, in dem die Investition getätigt wird<sup>41</sup>:

Betrag der Investition	Steuerguthaben	
	Investition <b>16.11.2020 – 31.12.2021</b> (oder innerhalb 30.6.2022 mit mind. 20% Anzahlung innerhalb 31.12.2021)	Investition <b>1.1.2022 – 31.12.2022</b> (oder innerhalb 30.6.2023 mit mind. 20% Anzahlung innerhalb 31.12.2022)
Bis zu € 2.500.000	50%	40%
Über € 2.500.000 bis zu € 10.000.000	30%	20%
Über € 10.000.000 bis zu € 20.000.000	10%	10%

Die Höchstgrenze der förderfähigen Kosten beträgt 20.000.000 € für jeden Zeitraum.

#### 10.4.2 Immaterielle neue Sachanlagen "Industrie 4.0"

Im Hinblick auf neue "Industrie 4.0"-Immaterielle Sachanlagen beträgt die neue Steuergutschrift 20 % der Kosten<sup>42</sup>.

Diese Maßnahme betrifft Investitionen im Zeitraum 16.11.2020 - 31.12.2022 (bzw. bis 30.6.2023 mit einer Anzahlung von mindestens 20% bis 31.12.2022).

Die Obergrenze der förderfähigen Kosten liegt bei insgesamt 1.000.000 €.

#### 10.4.3 „Andere Investitionsgüter" (gilt auch für Freiberufler)

In Bezug auf "andere" neue materielle und immaterielle Vermögenswerte, d. h. andere als die in den vorstehenden Punkten genannten, steht die neue Steuergutschrift in folgender Höhe zu:

38 Art. 164, Abs. 1 des Einheitstextes zu den Einkommenssteuern (TUIR)

39 Gemäß Ministerialdekret DM 31.12.88

40 Im Einzelnen handelt es sich um die in Anhang 3 zum Gesetz Nr. 208 vom 28. Dezember 2015 genannten Güter

41 Güter auf die in der Tabelle A des Haushaltsgesetzes 2017 Bezug genommen wird

42 Güter gemäß Tabelle B des Haushaltsgesetzes 2017

Steuergutschrift	
Investition <b>16.11.2020 - 31.12.2021</b> (oder innerhalb 30.6.2022 mit Vorauszahlung von von mindestens 20 % bis 31.12.2021)	Investition <b>1.1.2022 - 31.12.2022</b> (oder innerhalb 30.6.2023 mit einer Vorauszahlung von mindestens 20% bis 31.12.2022)
10%	6%
15% für technologische Instrumente und Geräte die vom Unternehmen für Formen des agilen Arbeitens verwendet werden	

Die Höchstgrenze der förderfähigen Kosten für jeden Zeitraum beträgt

- 2.000.000 € (materielle Sachanlagen);
- 1.000.000 € (immaterielle Sachanlagen).

### 10.5 Wie Sie die Steuergutschrift verwenden

Das betreffende Steuerguthaben kann nur durch Verrechnung mit dem Formular F24 auf folgende Weise genutzt werden.

#### 10.5.1 "Andere Investitionsgüter"

Für Investitionsgüter verschieden von jene gemäß "Industrie 4.0"<sup>43</sup> kann die Steuergutschrift nur durch Verrechnung mit dem Formular F24 wie folgt genutzt werden

- in 3 gleichen jährlichen Raten
- ab dem Jahr der Inbetriebnahme.

#### 10.5.2 "Andere Investitionsgüter": für Investitionen vom 16.11.2020 bis 31.12.2021 durch Subjekte mit Volumen der Erlöse und Einnahmen von weniger als 5 Mio. €

Subjekten mit einem Volumen der Erlöse und Einnahmen von weniger als 5 Mio. € können das Steuerguthaben für die materiellen sog. „anderen Investitionsgüter " die vom 16. November 2020 bis 31. Dezember 2021 durchgeführt werden, **durch eine einzigen Jahresrate verrechnen**<sup>44</sup>.

#### 10.5.3 Immaterielle und materielle Neuinvestitionen "Industrie 4.0"

Für "Industrie 4.0"-Investitionsgüter kann die Steuergutschrift nur durch Verrechnung mit dem Formular F24 wie folgt genutzt werden

- in 3 gleichen jährlichen Raten
- beginnend mit dem Jahr, in dem die Vernetzung erfolgte.

Wenn die Vernetzung in einer Steuerperiode erfolgt, die nach derjenigen liegt, in der die Inbetriebnahme der Investition erfolgte, kann die Steuergutschrift für den Teil der Steuergutschrift verwendet werden, der für die "anderen Neuinvestitionen" gewährt wurde<sup>45</sup>.

#### 10.5.4 Besonderheiten der Verrechnung der Steuergutschrift im Vordruck F24

Bezüglich der Verrechnung gilt, dass:

- folgende Schwellen sind hier **nicht** anwendbar sind:
  - 700.000 € (1.000.000 € für 2020) pro Jahr<sup>46</sup>;
  - 250.000 € pro Jahr für Guthaben die im Formblatt-"RU" der Steuererklärung REDDITI anzugeben sind<sup>47</sup>;
- die Bestimmung, die die Verrechnung bis zur Höhe der Schulden verbietet, die 1.500 €

43 Tabelle A und B des Haushaltsgesetzes 2017

44 Art. 1, c. 1059, secondo periodo

45 Güter gemäß Tabellen A und B des Haushaltsgesetzes 2017

46 Art. 34, Gesetz Nr. 388/2000

47 Art. 1, Abs. 53 Gesetz Nr. 244/2007

übersteigen, für die die Zahlungsfrist abgelaufen ist und die in die Steuerlisten für Eintreibung von Steuern und Nebenleistungen eingetragen sind<sup>48</sup>, **gilt hier nicht.**

## 10.6 Steuerschlüssel

Mit einem Erlass der Agentur der Einnahmen<sup>49</sup> wurden die Steuerschlüssel festgelegt, die für die Verrechnung des Steuerguthabens mittels F24 erforderlich sind, und zwar:

- **"6935" für die „anderen“ materiellen und immateriellen neuen Investitionsgüter;**
- „6936“ für materielle neue Investitionsgüter „Industrie 4.0“;
- „6937“ für immaterielle neue Investitionsgüter "Industrie 4.0".

Die Steuerschlüssel müssen im Abschnitt "*Erario*" des F24-Formulars in der Spalte "*importi a credito compensati*" angegeben werden, und das "Bezugsjahr" muss wie folgt bewertet werden:

- das Jahr der Vernetzung für "Industrie 4.0"-Güter;
- das Jahr der Inbetriebnahme für "anderen Investitionsgüter"

Nur zur Information weisen wir darauf hin, dass mit demselben Erlass der Agentur auch die Steuerschlüssel für die Steuergutschrift für die im Jahr 2020 getätigten Ausgaben für neue Investitionsgüter festgelegt wurden, die im Finanzgesetz 2020<sup>50</sup> vorgesehen waren, nämlich

- „6932" für Investitionen in "andere“ neue Investitionsgüter;
- „6933" für materielle neue Investitionsgüter „Industrie 4.0“;
- „6934" für immaterielle neue Investitionsgüter "Industrie 4.0".

## 10.7 Eigenschaften des Steuerguthabens

Das Steuerguthaben

- wird für die Zwecke der IRPEF / IRES / IRAP nicht besteuert;
- wird bei der Verhältnisrechnung zur Abzugsfähigkeit der Aufwendungen und Passivzinsen nicht berücksichtigt<sup>51</sup>;
- kann mit anderen Begünstigungen kombiniert werden welche dieselben Kosten betreffen, sofern die Begünstigungen insgesamt nicht die Kosten übersteigt.

## 10.8 Anforderungen

Um das Steuerguthaben in Anspruch nehmen zu können, müssen die folgenden Formalitäten erfüllt werden<sup>52</sup>.

### 10.8.1 Angabe in Rechnungen und anderen Einkaufsdokumenten

Rechnungen und andere Dokumente, die sich auf den Erwerb der begünstigten Investitionsgüter beziehen, müssen einen ausdrücklichen Hinweis auf die gesetzliche Bestimmung enthalten. Zu diesem Zweck kann folgende Formulierung verwendet werden: "*Erwerb, für den das Steuerguthaben gemäß Art. 1, Absätze 1054 bis 1058 des Gesetzes Nr. 178/2020 anerkannt wird / Acquisito per il quale è riconosciuto il credito d'imposta ex art. 1, commi da 1054 a 1058 della Legge n. 178/2020*".

48 Art. 31, Gesetzesdekret DL Nr. 78/2010

49 Erlass Agentur der Einnahmen Nr. 3/E vom 13.01.2021

50 Gesetz Nr. 160/2019

51 Gemäß Artikel Nr. 61 und 109, Abs. 5 des Einheitstextes zu den Einkommenssteuern (TUIR)

52 Art. 1, Absatz 1062

### 10.8.2 Materielle und immaterielle Investitionsgüter "Industrie 4.0"

In Bezug auf das Steuerguthaben für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte "Industrie 4.0" fallen folgende Auflagen an<sup>53</sup>:

- eine spezielle Mitteilung an das MISE (Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung);
- die Erstellung eines vereidigten Gutachtens oder einer Konformitätsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die Güter die geforderten technischen Eigenschaften und die entsprechende Vernetzung an das System des Unternehmens aufweisen.

Bei Gütern mit einem Einheitswert von 300.000 € oder weniger kann das vereidigte Gutachten durch eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters ersetzt werden.

### 10.9 Verkauf der geförderten Güter

Wenn die begünstigten Investitionsgüter

- innerhalb 31.12. des zweiten Jahres nach dem Jahr der Inbetriebnahme/Vernetzung
- entgeltlich veräußert werden oder für Produktionsstätten im Ausland bestimmt werden (auch wenn letztere demselben Subjekt gehören)

wird das Steuerguthaben entsprechend reduziert, indem die entsprechenden Kosten von der ursprünglichen Berechnungsgrundlage ausgeschlossen werden.

Das höhere Guthaben, wenn es verrechnet wurde, muss bis zur Frist für die Zahlung des Restbetrags der Einkommensteuer, die für den Steuerzeitraum, in dem das oben genannte Ereignis eintritt, fällig ist, ohne Strafen und Zinsen nachgezahlt werden<sup>54</sup>.

## 11 Steuerguthaben für Forschung, Entwicklung und Innovation

Das Steuerguthaben<sup>55 56</sup> für Investitionen in:

- Forschung und Entwicklung;
- ökologische Produktionsverfahren;
- Innovationen im Sinne der Industrie 4.0;
- sonstige innovative Tätigkeiten;

wird bis Ende 2022 verlängert.

Die Höhe des Steuerguthabens sowie der Höchstbetrag der zugelassenen Kosten, welche je nach Art der Investitionen variieren, wurden neu definiert.

## 12 Steuerguthaben für die berufliche Fort- und Weiterbildung 4.0

Das Steuerguthaben für die Fort- und Weiterbildung 4.0<sup>57</sup> der unselbstständigen Arbeitnehmer wird bis Ende 2022<sup>58</sup> verlängert.

## 13 Steuerliche Angleichung – Ausweitung auf immaterielle Vermögenswerte

Es besteht die Möglichkeit, den steuerrechtlich anerkannten Betrag des Firmenwerts und der übrigen immateriellen Anlagewerte, die im Jahresabschluss zum 31.12.2019<sup>59</sup> ausgewiesen sind, an den zivilrechtlichen Wert anzugleichen<sup>60</sup>. Für die Anerkennung des steuerlichen Wertansatzes ist eine Ersatzsteuer von 3% abzuführen.

## 14 Anreiz für Betriebszusammenschlüsse

Es wird ein Anreiz für Betriebszusammenschlüsse<sup>61</sup> eingeführt, welcher vorsieht, dass bei Verschmelzungen, Spaltungen oder Einbringungen, die vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2021 beschlossen werden, die Rechtsnachfolger bzw. die aus dem außerordentlichen Geschäftsfall

53 Güter gemäß Tabelle A e B - Finanzgesetz 2017

54 Art. 1, Absatz 1060

55 Art. 1, Absatz 1064, Buchstabe a - h, Absatz 1066 und 1067

56 eingeführt durch Art. 1, Absatz 198 – 208 Gesetz Nr. 160/2019 (Finanzgesetz 2020)

57 Art. 1, Absatz 46 - 56 Gesetz Nr. 205/2017 (Finanzgesetz 2018)

58 Art. 1, Absatz 1064, Buchstabe i und e

59 Neuer Absatz 8-bis des Art. 110, Gesetzesdekret Nr. 104/2020, sogenanntes "Decreto Agosto"

60 Art. 1, Absatz 83

61 Art. 1, Absatz 233 und 234

hervorgehenden Gesellschaften die aktiven latenten Steuern aus Steuerverlusten, auch wenn nicht in der Bilanz ausgewiesen, sowie nicht verwendete ACE-Guthaben in Steuerguthaben umwandeln können.

### **15 Steuerbonus für Anpassung Arbeitsplätze - Neuerungen**

Das Finanzgesetz hat festgelegt, dass die Verrechnung über den Zahlungsvordruck F24 sowie die Abtretung des Steuerguthabens für die Anpassung der Arbeitsplätze nur bis 30.6.2021<sup>62</sup> vorgenommen werden darf (und nicht wie ursprünglich vorgesehen bis 31.12.2021).

### **16 Steuerbonus für Werbung – 50% auch für 2021 und 2022**

Das Steuerguthaben für Investitionen in Werbekampagnen kann in den Jahren 2021 und 2022<sup>63</sup> unter folgenden Voraussetzungen beansprucht werden<sup>64</sup>:

- von Unternehmen, Freiberuflern und nicht gewerbliche Körperschaften;
- im Ausmaß von 50% der entsprechenden Aufwendungen für Werbeeinserate und Werbeschaltungen in Tageszeitungen und Zeitschriften (auch in digitaler Form);
- nicht mehr begünstigt sind Investitionen im Radio und TV;
- bis zum einem Höchstbetrag von 50 Millionen Euro pro Jahr.

### **17 IMU-Befreiung für Touristikunternehmen**

Für Beherbergungsbetriebe und andere Unternehmen im Touristikbereich wird die staatliche Gemeindeimmobiliensteuer IMU für das erste Halbjahr 2021 nachgelassen<sup>65</sup>.

### **18 Neuauflage Aufwertung Anschaffungskosten von Grundstücken und Beteiligungen**

Natürliche Personen, einfache Gesellschaften, freiberufliche Sozietäten und nicht gewerbliche Körperschaften können<sup>66</sup> die zum 1.01.2021<sup>67</sup> gehaltenen:

- Baugrundstücke und landwirtschaftliche Grundstücke (im Eigentum, Fruchtgenuss, Überbaurecht und Erbpacht);
- nicht börsennotierte Beteiligungen (im Eigentum oder im Fruchtgenuss)

aufwerten.

Innerhalb 30.6.2021 muss:

- eine beeidete Schätzung des Marktwertes des Grundstückes oder der Beteiligung von einem Sachverständigen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Geometer, Ingenieur, usw.) erstellt sein;
- die Ersatzsteuer bezahlt werden.

Die Ersatzsteuer beträgt nun für alle Aufwertungen einheitlich 11%.

### **19 Änderungen Bestimmungen Kurzzeitmieten**

Es werden wesentliche Einschränkungen<sup>68</sup> für die Kurzzeitmiete<sup>69</sup> vorgesehen. Ab dem Steuerjahr 2021 ist die Einheitssteuer (cedolare secca) nur mehr bei Vermietung von höchstens vier Wohnungen anwendbar. Die Vermietung von mehr als vier Wohnungen gilt als Unternehmenstätigkeit.

62 Art. 1, Absatz 1098 und 1099

63 Art. 1, Absatz 608

64 Neuer Absatz 1-quater des Art. 57-bis, Gesetzesdekret Nr. 50/2017

65 Art. 1, Absatz 599 und 600

66 Aufgrund Änderung des Art. 2, Absatz 2, Gesetzesdekret Nr. 282/2020

67 Art. 1, Absatz 1123

68 Art. 1, Absatz 595-597

69 Änderung des Art. 4 Gesetzesdekret Nr. 50/2017

## **20 Verlängerung Steuerguthaben auf Mietzahlungen für gewerbliche Immobilien - Ausdehnung bis zum 30.4.2021**

Das Steuerguthaben auf Mietzahlungen für gewerbliche Immobilien<sup>70</sup> wird für Beherbergungsbetriebe und Reiseagenturen bis 30.4.2021<sup>71</sup> verlängert.

## **21 Verlustbeitrag für Verminderung Mietzins**

In Gemeinden mit hoher Wohnungsnot wird 2021 ein Verlustbeitrag von 50 Prozent zugunsten der Vermieter von Hauptwohnungen vorgesehen, wenn diese den Mietzins herabsetzen<sup>72</sup>. Der Verlustbeitrag wird auf die gewährte Verminderung berechnet, bei einem jährlichen Höchstbetrag des Bonus von 1.200,00 Euro. Der Prozentsatz könnte allerdings reduziert werden, wenn die entsprechenden Anträge die zugewiesenen Mittel übersteigen.

### **21.1 Durchführungsbestimmungen**

Der Vermieter muss der Agentur für Einnahmen telematisch die Daten zur Reduzierung des Mietzinses und alle übrigen relevanten Informationen im Hinblick auf die Gewährung des Beitrags mitteilen.

Die Modalitäten der konkreten Umsetzung des Beitrags und der entsprechenden Kontrollen werden sodann mit einer Maßnahme des Direktors der Agentur für Einnahmen festgelegt.

## **22 Verkäufe zum "Null"-Mehrwertsteuersatz zur Bekämpfung von COVID-19**

Es unterliegen der Mehrwertsteuerbefreiung mit Recht auf Vorsteuerabzug (sog. operazio-ni ad aliquota "zero")<sup>73</sup>:

- der Verkauf von Diagnosegeräten für **COVID-19 (Tests)** und die Erbringung von Dienstleistungen, die in engem Zusammenhang damit stehen, dies bis zum 31.12.2022;
- der Verkauf von **Impfstoffen gegen COVID-19**, die von der Europäischen Kommission oder den Mitgliedstaaten zugelassen sind, und die Erbringung von Dienstleistungen, die in engem Zusammenhang mit diesen Impfstoffen stehen, vom 20.12.2020 bis 31.12.2022.

### **22.1 Ab 1.1.2021 Mehrwertsteuersatz von 5% für andere Waren, die dazu dienen den COVID-19-Notstand zu bewältigen**

Wir erinnern daran, dass ab dem 1.1.2021, für Waren, die für die Bewältigung des COVID-19-Notfalls bestimmt sind, der Mehrwertsteuersatz 5 % beträgt, da die Übergangsregelung der Mehrwertsteuerbefreiung für den Verkauf solcher Waren Ende 2020 ausläuft.<sup>74</sup>

## **23 Ermäßigter Mehrwertsteuersatz von 10% für "take away"**

Eine Interpretationsregel<sup>75</sup>, sieht die Anwendung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes von 10 % auf den Verkauf von Fertiggerichten<sup>76</sup> vor, die gekocht, gebraten, frittiert oder auf andere Weise:

- für den sofortigen Verzehr;
- zur Lieferung nach Hause oder zum Mitnehmen ("take away")

zubereitet werden.

## **24 Verbot der elektronischen Rechnungsstellung für Gesundheitsleistungen**

Auch für das Jahr 2021<sup>77</sup>, wie schon für die Jahre 2019 und 2020, ist die Ausstellung von elek-

70 Art. 28 Gesetzesdekret 34/2020

71 Art. 1, Absatz 602

72 Art. 1, Absatz 381 - 383

73 Art. 1, Absatz 452-453

74 Art. 124 Gesetzesdekret Nr. 34/2020, sogenanntes „Decreto Rilancio“

75 Nr. 80), Tabelle A, Teil III, Ministerialdekret Nr. 633/72

76 Art. 1, Absatz 40

77 Art. 1, Absatz 1105

tronischen Rechnungen über das "SdI" denjenigen untersagt, die Daten an das "System der Gesundheitskarte" (STS) übermitteln, in Bezug auf Rechnungen, deren Daten an selbiges übermittelt werden.<sup>78</sup>

Dieses Verbot ist so zu verstehen, dass es sich auch auf jene ausweitet, welche zwar nicht verpflichtend sind, Daten an das "System der Gesundheitskarte" zu übermitteln, jedoch medizinische Leistungen gegenüber Privatpersonen erbringen.<sup>79</sup>

## 25 Aussetzung der Zahlungen der Sozialabgaben für Freiberufler

Um die negativen Auswirkungen des COVID-19-Notfalls auf Selbstständige zu verringern und die Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit zu erleichtern, wird ein Fond für die Befreiung von der Zahlung der entsprechenden Sozialabgaben eingerichtet<sup>80</sup>.

Dieser Fond ermöglicht eine teilweise Befreiung von der Zahlung der fälligen Sozialabgaben:

- von Selbstständigen, die bei den Sozialversicherungssystemen des INPS angemeldet sind;
- von Freiberuflern, die in obligatorischen Sozialversicherungen gemäß Gesetzesdekret Nr. 509/94 (CNPADC, Inarcassa, CIPAG, ENPAM, usw.) und Gesetzesdekret Nr. 103/96 ("Casse Interprofessionali") eingeschrieben sind;

mit einem Gesamteinkommen 2019 von nicht mehr als 50.000 €, die einen Umsatzrückgang 2020 von nicht weniger als 33 % gegenüber 2019 erfahren haben.

Die Verfahren für die Inanspruchnahme der Befreiung sind in einem eigenem Dekret geregelt.

Ärzte, Krankenschwestern und andere im Gesetz Nr. 3/2018 genannte Berufsgruppen und Arbeiter, darunter z. B. Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Biologen und Chemiker, die bereits im Ruhestand sind und für den COVID-19-Notfall eingestellt wurden, sind von der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge befreit.

## 26 Stempelsteuer Elektronische Rechnungen

Es wird klargestellt, dass bei elektronischen Rechnungen, die über das "SdI" versandt werden, der Lieferant der Ware oder der Erbringer der Dienstleistung als Schuldner der Stempelsteuer anzusehen ist, auch wenn das Dokument von einem Dritten in seinem Namen ausgestellt wird<sup>81</sup>.

## 27 IRPEF-Befreiung für Landwirte und IAP

Die Verlängerung der IRPEF Befreiung für Grund- und Bodenerträge, bei Landwirte und IAP, welche beim INPS als Landwirte versichert sind, wird für das Jahr 2021<sup>82</sup> bestätigt.<sup>83</sup>

Gleichzeitig wurde die mit dem Finanzgesetz 2020 eingeführte Regelung, die ab 2021 eine Besteuerung von 50 % der oben genannten Einkünfte vorsah, wieder aufgehoben.

## 28 Anreize für den Kauf von schadstoffarmen Fahrzeugen und sogenannte "Ökosteuer" für umweltschädliche Fahrzeuge

Mit dem Finanzgesetz 2021<sup>84</sup> wird:

- ein Zuschuss für den Kauf von Elektrofahrzeugen für Familien mit geringem Einkommen eingeführt;
- für das Jahr 2021 die Regelung bezüglich der Steuer auf den Kauf von neuen Kraftfahrzeugen mit hohem CO<sub>2</sub>-Ausstoß (sog. "Ökosteuer") geändert;
- für das Jahr 2021 der staatliche Beitrag für den Kauf von neuen Fahrzeugen mit reduzierten CO<sub>2</sub>-Emissionen bestätigt, jedoch mit einigen Änderungen gegenüber 2020;

78 Art. 10-bis Gesetzesdekret 119/2018

79 Infolge der ausdrücklichen Bezugnahme von Artikel 9-bis des Gesetzesdekret 135/2018 bis Art. 10-bis Gesetzesdekret 119/2018,

80 Art. 1, Absatz 20-22

81 Art. 1, Absatz 1108

82 Art. 1, Absatz 40

83 IAP – „Imprenditore Agricolo Professionale“

84 Art. 1, Absatz 651-659

- eine staatliche Subvention für den Kauf von neuen Güter- und Spezialfahrzeugen eingeführt.

## 29 „Bonus Bebè“ auch für 2021

Es wird der sogenannte “bonus bebè”<sup>85</sup>, auch für jedes im Zeitraum vom 1.1 bis 31.12.2021 geborene oder adoptierte Kind, bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres bzw. bis zum ersten Jahr des Eintritts in den Haushalt nach Adoption anerkannt<sup>86</sup>.

Der Bonus wird monatlich vom INPS ausgezahlt und richtet sich wie folgt nach den ISEE-Werten:

ISEE bis € 7.000 pro Jahr	–	Bonus € 1.920;
ISEE von € 7.000 bis € 40.000 pro Jahr	–	Bonus € 1.440;
ISEE über € 40.000	–	Bonus € 960.

Der Betrag erhöht sich um 20 % im Falle eines weiteren Kindes, das im Jahr 2021 geboren oder adoptiert wird.

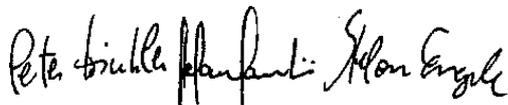
## 30 Tierarztkosten - Erhöhung der Grenze der abzugsfähigen Kosten

Ab 1.1.2021<sup>87</sup> wird der Höchstbetrag von 19 % für Tierarztkosten von 500,00 € auf 550,00 € angehoben<sup>88</sup>.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini*  
*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



85 Art 1, Absatz 125, Finanzgesetz 2015, geändert durch Art. 1, Absatz 340, Finanzgesetz 2020

86 Art. 1, Absatz 362

87 Art. 1, Absatz 333

88 Art. 15, Absatz 1, Buchstabe. c-bis) Einkommenssteuergesetz